

Sondernutzungssatzung

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bickenbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426, 430)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschl. der Gehwege) sowie für die Ortsdurchfahrten in Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Gemeindestraßen und Gehwege sowie für die Ortsdurchfahrten in Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebräuch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Bickenbach. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(3) Die Bestimmungen des § 33 StVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Kreuzungen, im Kreisverkehr, an Ampeln, an Verkehrszeichen, an Straßennamenschilder, an Verkehrsinseln, an Fußgängerüberwegen angebracht werden.

(4) Weitere Auflagen:

- a. Gebührenpflichtige Plakate sind durch das Anbringen von Genehmigungssticker kenntlich zu versehen. Ausgenommen von dieser Regel sind jegliche gebührenfreie Plakate (z.B. für Vereinstätigkeiten mit Sitz in Bickenbach, oder Wahlplakatierungen).
- b. – gestrichen –
- c. Der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
- d. Die Anbringung der Plakate darf frühestens am ersten Tag der Geltungsdauer gemäß der ausgestellten Genehmigung (ab 08:00 Uhr) erfolgen.
- e. Das Anbringen von Plakaten an Fahnenmasten der Gemeinde Bickenbach sowie an Buswartehäuschen oder an Bushaltestellen, ist grundsätzlich untersagt.
- f. Die Montage erfolgt ausschließlich durch herkömmliche Kabelbinder.
- g. Ein Überplakatieren von bereits vorhanden Plakaten anderer ist unzulässig.

(5) Die Erlaubnisnehmer haften vollumfänglich für die Plakate. Mögliche Schadensansprüche (auch bei Personenschäden) durch z.B. fehlerhaft montierte Plakatierung gehen zu Lasten der jeweiligen Antragsteller. Die Antragsteller stellen somit die Gemeinde Bickenbach durch mögliche Forderungen Dritter frei.

Bei der Aufstellung von Plakaten darf die Anzahl von 20 Plakaten je Erlaubnis im Gemeindegebiet nicht überschritten werden. Gezählt wird hierbei jedes tatsächliche physische Plakat (auch welche die z.B. Straßenlaternen ummanteln können [Doppelplakat]).

(6) Für Wahlplakate wird die Anzahl auf 50 pro antretende Partei oder Wählervereinigung sowie Einzelbewerber, die in Bickenbach für eine Direktwahl antreten, pro Wahl festgesetzt. Wahlplakate dürfen frühestens 8 Wochen vor dem Wahlermin aufgehängt werden und sind spätestens 1 Woche nach diesem abzuhängen. Die Zählung der jeweiligen Wahlplakate erfolgt gleichermaßen gemäß Absatz 5 Satz 3 genannter Kriterien.

(7) Macht die Gemeinde Bickenbach von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(8) Nach Ablauf der Erlaubnisdauer sind die Gegenstände der Sondernutzung unverzüglich aus dem sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung zu entfernen.

(9) Plakate oder andere Gegenstände einer Sondernutzung, die entgegen den Bestimmungen des § 3 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt eingelagert werden. Sofern keine Abholung innerhalb von 14 Tagen erfolgt, werden sie durch die Gemeinde kostenpflichtig entsorgt.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge jeglicher Art sind 18 Werkstage vor geplanter Geltungsdauer schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeinde Bickenbach einzureichen. Die Anträge müssen enthalten:

- a. Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und Unterschrift des Antragstellers.
- b. Angaben über Art, Umfang, genaue Örtlichkeit (außer bei Plakaten) und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- c. Selbstverpflichtungserklärung

Es sind die Antragsformulare der Gemeinde Bickenbach zu verwenden. Der Eingang kann sodann postalisch oder per E-Mail erfolgen.

(2) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen wurde.

§ 5 Anzeigepflicht

Gebührenfreie Plakate sind der Gemeinde Bickenbach ebenfalls mindestens 12 Werkstage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Es sind die Formulare der Gemeinde Bickenbach zu verwenden. Es gelten die Regelungen dieser Satzung analog der gebührenpflichtigen Plakate, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf nicht:

- a. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Keller- und Betriebsschächte.
- b. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage

angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m über Bodenkante nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen. Die Restgehwegbreite von 1,50 m darf hierbei nicht unterschritten werden.

- c. Werbemittel über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe), Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg (Restgehwegbreite 1,50 m) nicht beeinträchtigen.
- d. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten,
- e. Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigt wird.
- f. der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen (Restgehwegbreite 1,50 m) und Plätzen.
- g. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial (u.ä.) auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Std. hinausgeht und die Restgehwegbreite von 1,50 m nicht unterschritten wird.

§ 7 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Die nach § 6 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 8 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis, das als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung ist, und – soweit dieses keine Bestimmung trifft – nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Erteilung der Erlaubnis eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand erhoben. Im Übrigen gilt die Satzung der Gemeinde Bickenbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung), in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Die Gemeinde Bickenbach kann die Gebühr auf Antrag ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn
- a. dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
 - b. die Sondernutzung zu einer angemeldeten Demonstration, Kundgebung oder Bürgerversammlung aufruft, deren Ziel mit dem Grundgesetz vereinbar ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt. Dies gilt ausdrücklich nicht, wenn davon auszugehen ist, dass die Veranstaltung kommerziellen Werbezwecken oder privaten Zwecken dient.
 - c. die Sondernutzung keinen kommerziellen Hintergrund hat
 - d. bei Warenauslagen, Ständern oder ähnlichem werden bei gewerblicher Nutzung eine Fläche von 2m² unterschreitet.
- (5) Sondernutzungen von kulturschaffenden, sporttreibenden oder gemeinnützigen Vereinigungen sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in Bickenbach sind ebenfalls von der Festsetzung der Gebühren befreit. Das gleiche gilt für die Aufstellung von Plakaten und Informationsständen zur Wahlsichtwerbung, für Parteien oder sonstige politischen Vereinigungen, sowie für Einzelbewerber, die in Bickenbach für eine Direktwahl antreten. Plakate zur Wahlsichtwerbung oder Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen, die Ihren Sitz oder eine Ortsgliederung in Bickenbach haben, sind von den Gebühren der Sondernutzung befreit.
- (6) Es werden ebenso keine Gebühren erhoben für Informationsstände und Plakate im Zuge von Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a. der Antragsteller
 - b. der Erlaubnisnehmer
 - c. diejenigen, in deren Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird
 - d. diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten und zwar bei:

- a. auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der tatsächlichen Sondernutzung.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Bickenbach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

§ 12 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen der Gemeinde Bickenbach durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

§ 13 Zwangsmaßnahmen und Rechtsbehelfe

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14 Ausnahmen

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- a. Nutzungen nach § 69 GewO
- b. Nutzungen nach bürgerlichem Recht gem. § 20 des Hess. Straßengesetzes.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
- b. § 3 (1) zeitliche Vorgaben nicht beachtet oder Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
- c. § 3 (3) durch die Sondernutzung den Verkehr beeinträchtigt oder gefährdet oder den Sicherheitsabstand gemäß §33 StVO missachtet,
- d. § 3 (5) und (6) die Höchstanzahl von Plakaten überschreitet,
- e. § 3 (6) und (8) seiner Beseitigungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt,
- f. § 4 (2) Änderungen der Umstände nicht unverzüglich anzeigt,
- g. § 6 keine ausreichende Rest-Gehwegbreite belässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 2.000,-- € geahndet werden und sind der Anlage 2 – Festsetzung der Geldbuße bei einer Ordnungswidrigkeit – zu entnehmen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach.
- (5) Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum Zeitpunkt tritt die Sondernutzungssatzung vom 11.01.2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevorstehung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bickenbach, den 22.12.2025

Markus Hennemann
Bürgermeister

Anlage 1 Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

Nr.	Sondernutzung einer Straße durch	Gebühr in € (Euro)
1.	Hinweis- und Werbeanlagen	
1.1.	Hinweisschilder	
	pro Tag	5,00 €
	pro Jahr	200,00 €
1.2.	Werbесhilder an der Stätte der Leistung	kostenfrei
1.3.	Werbесhilder unabhängig von der Stätte der Leistung	
	pro Tag	6,00 €
	pro Jahr	300,00 €
1.4.	Mobile Werbeschilder, auch auf Kfz-Anhängern oder ähnliches wie z.B. Wohnwagens oder Zweirades ausschließlich oder überwiegend zu Werbezwecken	
	pro Tag	20,00 €
1.5.	Plakattafel, Plakatierung, Werbetafeln	
	DIN A 0 bzw. bis 1 qm pro Tag/Stück	1,50 €
	DIN A 1 bzw. bis 0,5 qm pro Tag/Stück	0,50 €
	Großflächenplakat pro Tag/Stück	10,00 €
	Werbebanner (bis 3 qm) pro Tag	4,00 €
	Werbebanner (bis 3 qm) pro Jahr	400,00 €
		mindestens jedoch 50,00 €

Definition zu 1. Hinweis- und Werbeanlagen:

Begriff	Kurzdefinition	Zweck	Beispiele
Hinweisschild	Beschilderung, die ausschließlich der Orientierung oder sachlichen Information dient, ohne werbende Inhalte.	Informierend, richtungsweisend, nicht-kommerziell.	<ul style="list-style-type: none"> „Eingang / Ausgang“ „Geöffnet“ (ohne werbliche Gestaltung) Wegweiser zu Einrichtungen
Werbесchild	Beschilderung, die der Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen, Angeboten oder ähnlichem dient.	Kommerziell oder vereinsbezogen werbend; dient der Aufmerksamkeits-erzeugung.	<ul style="list-style-type: none"> Kundenstopper mit Werbung („20 % Rabatt“) Firmenschilder mit Logo/Slogan Werbetafeln vor Geschäften Dauerhafte Werbeschilder
Plakat	Zeitlich befristeter Aushang oder Poster, das im öffentlichen Raum angebracht wird.	Temporäre Werbung oder Information, häufig für Veranstaltungen oder Wahlen.	<ul style="list-style-type: none"> Veranstaltungsplakate Wahlplakate Kampagnenplakate Poster an Laternen oder Plakatständern

2.	Verkaufsanlagen, gewerbliche Veranstaltungen	
2.1.	Warenautomaten	
	pro Jahr	300,00 €
2.2.	Ausstellungswagen, Fahrbare Geschäftsbetriebe	
	pro Tag	15,00 €
	pro Jahr	500,00 €
3.	Sondernutzung zu Bauzwecken	
3.1.	Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes für Bauzwecke, etc.	
3.1.1.	Gerüststellung	
	bis zu 14 Kalendertagen je angefangene 20 m	40,00 €
	jede weitere zusätzliche Kalenderwoche	15,00 €
3.1.2.	Bauzäune	
	bis zu 14 Kalendertagen je angefangene 20 m	20,00 €
	jede weitere zusätzliche Kalenderwoche je angefangene 20 m	+ 5,-€

3.1.3.	Baustelleneinrichtung jeglicher Art, Halteverbotsstrecken, etc.	
	bis zu 14 Kalendertagen je angefangene 20 m bei nichtvollständiger Sperrung der Straße	80,00 €
	jede weitere zusätzliche Kalenderwoche je angefangene 20m bei nichtvollständiger Sperrung der Straße	25,00 €
	pro Jahr (Jahresvertrag)	1.000,00 €
	Bei vollständiger Sperrung der Fahrbahn verdoppelt sich die festgesetzte Gebühr!	
3.1.4.	Aufstellen von Containern, sofern nicht unter Punkt 3.1.3. inkludiert.	
	pro Tag	5,00 €
	pro Woche	15,00 €
	pro Monat	50,00 €
	pro Jahr (Jahresgenehmigung)	1.000,00 €

Anlage 2 Festsetzung der Geldbuße bei einer Ordnungswidrigkeit

	Ordnungswidrigkeit gemäß § 15 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bickenbach	Bußgeld in € (Euro)
a)	§ 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt	Die Höhe der dreifachen regulären Gebühren gemäß § 7
b)	§ 3 (1) zeitliche Vorgaben nicht beachtet oder Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt	5,- € (Euro) je Vorfall je Kalendertag
c)	§ 3 (3) durch die Sondernutzung den Verkehr beeinträchtigt oder gefährdet oder den Sicherheitsabstand gemäß §33 StVO missachtet	gem. StVO
d)	§ 3 (5) und (6) die Höchstanzahl von Plakaten überschreitet	5,- € (Euro) je Vorfall je Kalendertag
e)	§ 3 (6) und (8) seiner Beseitigungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt	10,- € (Euro) je Vorfall je Kalendertag
f)	§ 4 (2) Änderungen der Umstände nicht unverzüglich anzeigt	5,- € (Euro) je Vorfall je Kalendertag
g)	§ 6 keine ausreichende Restgehwegbreite belässt	55,- € (Euro)

Zu der Geldbuße einer jeden Ordnungswidrigkeit wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bickenbach in der jeweils gültigen Fassung erhoben, mindestens jedoch 25,-€ (Euro).